

EU-weite Ausschreibung der Verwertung von Altpapier für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm)

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen	4
2.1	Allgemeine Bedingungen	4
2.1.1	Art des Vergabeverfahrens	4
2.1.2	Auskünfte	4
2.1.3	Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung	4
2.1.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.1.5	Kennzeichnung von Geheimnissen	5
2.1.6	Nebenangebote	5
2.1.7	Kalkulation	5
2.1.8	Bietergemeinschaften	6
2.1.9	Vertragssprache	6
2.1.10	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	6
2.1.11	Form der Angebote	6
2.1.12	Verbindlichkeit der Angebote	9
2.1.13	Fristen	9
2.1.14	Aufhebung der Ausschreibung	9
2.2	Bewertung der Angebote	9
2.2.1	Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote	9
2.2.2	Eignungsprüfung	10
2.2.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	12
2.2.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	12
2.2.5	Aufklärungsgespräche	12
2.2.6	Informationen der Bieter	12

1 Vorbemerkungen

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (im Folgenden awm) sind für die Entsorgung und Verwertung der im Stadtgebiet Münster anfallenden Abfälle zuständig. Die awm haben in diesem Zusammenhang zum 01.01.2027 die Übernahme und Verwertung von Altpapier neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber sind die awm verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen. Die Stadt Münster übernimmt für diese Ausschreibung die Funktion der ausschreibenden Stelle.

Die Vergabeunterlagen stehen über die Vergabeplattform „Vergabesatellit Westfalen“ zum kostenlosen Download zur Verfügung und bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (inkl. der besonderen vertraglichen Bedingungen und Anlagen)
- Angebotsvordruck (inkl. Preisblatt)

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist von den von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Vergabeunterlagen lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter. Die Gliederung und der Inhalt der einzureichenden Unterlagen Angebote sind zusammenfassend in Punkt 2.1.11 dargestellt.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter **ausschließlich elektronisch (in Textform)** über die Angebotsfunktion der Vergabeplattform „Vergabesatellit Westfalen“ einzureichen (vgl. Punkt 2.1.11 dieser Bewerbungs- und Angebotsbedingungen). Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die awm werden nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im November 2026 über die Vergabe entscheiden. Damit wird den Unternehmen ein ausreichender Dispositionsrahmen bis zum Leistungsbeginn gegeben.

2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

2.1.2 Auskünfte

Anfragen von Bietern im Rahmen des Vergabeverfahrens sind ausschließlich über die Vergabeplattform „Vergabesatellit Westfalen“ an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform erforderlich.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich über den entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform erteilt. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Die ausschreibende Stelle empfiehlt daher allen interessierten Unternehmen, sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform (kostenlos) zu registrieren.

Besichtigungstermin

Die Bieter haben die Möglichkeit, bis spätestens sieben Tage vor dem Ablauf der Angebotsfrist, das Altpapier (Los 1) an der Übergabestelle zu besichtigen. Für eine terminliche Abstimmung haben sich die Bieter über die elektronische Vergabeplattform an die ausschreibende Stelle zu wenden. Weitergehende Auskünfte zur ausgeschriebenen Leistung werden während der Termine nicht erteilt.

2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung

Die Gesamtleistung wird in zwei Losen vergeben. Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen für jedes Los dargestellt:

Los 1: Übernahme von Altpapier am Recycling- und Entsorgungszentrum Münster (REZ), inkl. Transport und Verwertung

- Übernahme des Altpapiers an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übergabestelle („Zum Heidehof 52“, 48157 Münster); zur Übergabestelle s. auch Abschnitt 2.1.7 der Leistungsbeschreibung)
- Durchführung der Transport- und Verwertungslogistik
- Zu übernehmende Jahresmenge: ca. 3.700 Mg/a bis 10.500 Mg/a Altpapier
- Verwertung des Altpapiers (inkl. Entsorgung ggf. anfallender Sortierreste/Störstoffe)

Los 2: Übernahme von Altpapier, inkl. Transport und Verwertung

- Übernahme des Altpapiers an einer vom Auftragnehmer zu stellenden Übergabestelle im Stadtgebiet Münster
- Durchführung der Transport- und Verwertungslogistik (inkl. Umschlag)
- Zu übernehmende Jahresmenge: ca. 6.500 Mg/a bis 8.500 Mg/a Altpapier
- Verwertung des Altpapiers (inkl. Entsorgung ggf. anfallender Sortierreste/Störstoffe)

Die Bieter können Angebote zu einem oder zu beiden Losen abgeben.

Die detaillierte Leistungsbeschreibung (inkl. besonderen vertraglichen Bedingungen und Anlagen) sowie der Angebotsvordruck stehen jeweils als gesonderte Dateien zum Download zur Verfügung.

2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um den Ausschluss seines Angebotes gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB zu verhindern. Die weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB sind ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Einzelfall geprüft (vgl. Punkt 2.2.2).

2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

2.1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.1.7 Kalkulation

Auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle ist bereits während der Angebotsbewertung für jedes angebotene Los die Kalkulation zur angebotenen Leistung (Angebotsteil IV) über die Vergabepattform einzureichen. Die Kalkulation dient der Angebotsbewertung sowie der Klärung von Fragen zum Angebot.

Hierbei sind je Los u. a. die Übernahme- und Transportkosten, die Umschlagkosten (Los 2), die Verwertungskosten und/oder -erlöse, die Entsorgungskosten, Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn geeignet darzustellen. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation hat für die einzelnen Leistungspositionen jeweils gesondert zu erfolgen.

Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob die Preise des Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich sind (§ 60 Abs. 1 VgV). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Öffnung der Kalkulation bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Die Kalkulation wird Anlage zu den besonderen vertraglichen Bedingungen und dient beiden Seiten als Grundlage für mögliche spätere Entgeltanpassungen, die sich innerhalb der Vertragsdauer aufgrund von Leistungsänderungen ergeben können.

Sofern die Kalkulation vom Auftraggeber nicht bereits während der Angebotsbewertung angefordert wurde, ist diese vom Auftragnehmer innerhalb von spätestens 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

2.1.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden. Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil V die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen.

2.1.9 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind rechtzeitig (i. d. R. zehn Tage) vor dem Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform zu stellen (vgl. Punkt 2.1.2).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der Vergabeplattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

2.1.11 Form der Angebote

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen. Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung. Die Angebotsteile II bis V sind vom Bieter zu erstellen und zusammen mit dem Angebotsteil I als PDF-Dokument elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck

- Inklusive Bietergemeinschaftserklärung (nur auszufüllen, sofern notwendig)
- Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe geltenden Fassung.

Angebotsteil II: Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung

Für Lose 1 und 2:

- Beschreibung der vorgesehenen Übernahme- und Transportlogistik (z. B. Übernahme, Transport, Sortierung, Nachtransport), inkl. Fahrzeugtechnik
- Beschreibung der vorgesehenen Verwertungs-/Vermarktungswege des Altpapiers (die konkrete Benennung von Verwertungsanlagen/Papierfabriken ist im Angebot nicht notwendig)

Zusätzlich für Los 2:

Verbindliche Benennung und Beschreibung der für die Übernahme des Altpapiers vorgesehenen Übergabestelle. Die Nutzungsfähigkeit der vorgesehenen Übergabestelle (inkl. Genehmigungssituation) ab Leistungsbeginn und für die gesamte Vertragslaufzeit, inkl. Verlängerungsoption, ist darzulegen.

Hinweis zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen (je Los):

Stichpunktartige Beschreibungen sind ausreichend. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall detailliertere Beschreibungen nachzufordern.

Angebotsteil III: Eignungsnachweise

Nachweise der Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher Hinsicht:

Lose 1 und 2:

Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Verwertung oder Vermarktung von mindestens 5.000 Mg/a Altpapier/PPK pro Jahr. Die Referenz/-en ist/sind für mindestens zwei Jahre innerhalb der Kalenderjahre 2023 bis 2025 durch eine Auflistung der Auftraggeber mit Angabe der jeweiligen Mengen und Beauftragungszeiträume vorzulegen (es gilt die Summe der Referenzen).

Hinweis: Bei der Abgabe von Angeboten zu beiden Losen ist die Referenz nur einmal erforderlich.

Zusätzlich für Los 2:

- Nutzungsnachweis für den angebotenen Standort der Übergabestelle für Altpapier. Soweit der Bieter selbst Betreiber der angebotenen Anlage/-n ist, kann der Nutzungsnachweis durch eine Eigenerklärung des Bieters geführt werden. Der Nachweis muss die Mindestangaben des in Anlage B der Leistungsbeschreibung beigefügten Mustertextes beinhalten.
- Bei der Nutzung einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist (soweit erforderlich) zusätzlich nachzuweisen, dass ein Anspruch auf Notifizierung durch die für den Auftragnehmer zuständige Behörde unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes besteht (z. B. durch Zustimmung zum Abschluss eines Notifizierungsvertrages). Der Zuschlag erfolgt bei einem entsprechenden Angebot erst nach Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung.

Hinweise zu den Losen:

Der Auftraggeber behält sich vor, die ggf. vertraglichen Vereinbarungen zur Standort-/Anlagennutzung vor Zuschlagerteilung durch den Bieter vorlegen zu lassen. Die Standorte/Anlagen, für welche

entsprechende Nutzungsnachweise vorgelegt werden, müssen sich zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Regelbetrieb befinden und für die jeweils ausgeschriebene Fraktion genehmigt sein.

Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht (Lose 1 und 2):

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den Jahren 2023 bis 2025 (für 2025 ggf. geschätzt) für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.
- Die ausschreibende Stelle behält sich zudem vor, bereits in der Phase der Angebotsbewertung eine Bankerklärung zu fordern, in welcher die Stellung der geforderten Bürgschaft im Auftragsfall bestätigt wird.
- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. EUR (im Angebotsteil I enthalten)

Hinweis: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung den Versicherungsschein vom Bieter ergänzend zu fordern.

Weiterer Nachweis der Eignung (Lose 1 und 2):

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB genannten Tatbestände (im Angebotsteil I enthalten).

Angebotsteil IV: Auf gesonderte Anforderung

Kalkulation (je angebotenem Los)

Angebotsteil V: Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters

z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die **Angebotsteile I bis IV** dienen zur Überprüfung, ob der Bieter geeignet ist, und ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter (des Angebotsvordrucks) zu benutzen.
2. Es sind für das jeweils angebotene Los und die angebotene Leistung alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Bei der Abgabe von Angeboten zu beiden Losen sind gleiche Angebotsteile lediglich einmal, voneinander abweichende Beschreibungen oder Nachweise jedoch gesondert im jeweiligen Angebotsteil beizufügen.

4. Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
5. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil V beizufügen.
6. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabepattform innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
7. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabepattform erfolgen.
8. **Das Angebot ist elektronisch über die Angebotsfunktion im Projektzugang der vom Auftraggeber genutzten Vergabepattform einzureichen.** Die Angebotseinreichung in Textform (PDF) ist ausreichend.

2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.13 Fristen

Die Angebote sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am 30. November 2026. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung (auch zu einem einzelnen Los) vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

2.2.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),

- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV), oder
- die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt.

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Die ausschreibende Stelle behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 VgV), innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

2.2.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 GWB nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Unterauftragnehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenz/-en und Nutzungsnachweise geprüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen. Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit sind auch die notwendigen Investitionen des Auftragnehmers vor der Leistungsaufnahme zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil III geprüft.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) geprüft. In diesem ist vom Bieter das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie das Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB zu bestätigen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GWB nicht bestätigt und zudem gemäß § 125 GWB Abs. 1 GWB bzw. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht von einem Ausschluss abgesehen werden kann, wird das Angebot des Bieters zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 GWB nicht bestätigt, behält sich der Auftraggeber – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – den Ausschluss des Angebotes des Bieters ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend.

Die ausschreibende Stelle behält sich die Prüfung der weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB ausdrücklich vor. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind u. a. Eintragungen in das Wettbewerbsregister (bzw. Korruptionsregister, vormals Gewerbezentralregister), Strafverfahren, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen oder Ähnliches. Ob ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Allgemeine Regelungen zur Nachweisführung

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 VgV). Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV).

Bei Bietergemeinschaften werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während der Nachweis zum Nichtvorliegen von

Ausschlussgründen (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen ist.

2.2.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In diesem Prüfpunkt werden die Angebote auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt oder die Angebotskalkulation angefordert. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden.

2.2.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt je Los unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Prüfpunkten (vgl. Punkte 2.2.1 bis 2.2.3) nicht ausgeschlossen wurden.

Grundlagen

Die preisliche Auswertung erfolgt je Los für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028. Die Verlängerungsoption wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt. Die im Preisblatt angebotenen Preise und Verwertungserlöse werden unter Anwendung der dort angegebenen Auswertungsmengen ermittelt und mit der Vertragslaufzeit von zwei Jahren multipliziert.

Bei den vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelten werden die Bruttobeträge einschließlich Umsatzsteuer berücksichtigt. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlenden Verwertungserlöse werden als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt. Für die Ermittlung der Bruttoentgelte wird im Rahmen der Angebotswertung ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent zugrunde gelegt.

Das Wertungsergebnis wird für jedes Los wie folgt ermittelt:

$$\text{Wertungsergebnis} = \text{Netto-Gesamterlöse abzüglich Brutto-Gesamtentgelte}$$

Bewertung der Angebote

Alleiniges Zuschlagskriterium ist das für das jeweilige Los errechnete Wertungsergebnis mit einer Gewichtung von 100 Prozent. Das Angebot mit dem höchsten Wertungsergebnis ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

2.2.5 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

2.2.6 Informationen der Bieter

Der Auftraggeber wird entsprechend § 134 Abs. 2 GWB erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das

Angebot des Bestbieters erteilen. Sofern der Auftraggeber das Informationsschreiben auf elektronischem Weg (über den Vergabemarktplatz) versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.